25 UNGEWÖHNLICH BESCHAFFENER BODEN, EINGEBETTETER BALL UND FALSCHES GRÜN

25-1 Ungewöhnlich beschaffener Boden

a) Behinderung

Behinderung durch einen ungewöhnlich beschaffenen Boden ist gegeben, wenn ein Ball in einem solchen Umstand liegt oder ihn berührt oder wenn durch diesen Umstand die Standposition des Spielers oder der Raum seines beabsichtigten Schwungs betroffen ist. Liegt der Ball des Spielers auf dem Grün, ist Behinderung auch dann gegeben, wenn sich ein ungewöhnlich beschaffener Boden auf dem Grün auf seiner Puttlinie befindet. Anderenfalls ist, wenn sich ein solcher Umstand lediglich auf der Spiellinie befindet, keine Behinderung nach dieser Regel gegeben.

Anmerkung: Die Spielleitung darf eine Platzregel erlassen, die besagt, dass Behinderung nach dieser Regel durch einen ungewöhnlich beschaffenen Boden nicht gegeben ist, wenn nur die Standposition des Spielers betroffen ist.

Merke: Die Behinderung durch einen ungewöhnlich beschaffenen Boden darf nicht konstruiert werden, z. B. um straflose Erleichterung aus einer aus anderem Grund schlechten Lage zu erhalten. Deshalb sind bei der Feststellung, ob eine Behinderung im Sinne der Regel 25-1a vorliegt, folgende Punkte maßgebend:

- Ist die Spielrichtung unter den gegebenen Umständen plausibel?
- Passt die Standposition zu dem von dem Spieler auch sonst üblicherweise eingenommenen Stand?
- Ist der Raum des beabsichtigten Schwungs mit der Simulation eines normalen Schwungs beschrieben worden oder versucht der Spieler, mit einem ungewöhnlichen Schwungradius oder einer ungewöhnlichen Schwungrichtung den ungewöhnlich beschaffenen Boden zu erreichen?

Beispiel 1: Ein Spieler zielt Richtung Grün und steht dabei auf einem Maulwurfshaufen (Spur Erdgänge grabender Tiere), aber zwischen Ball und Grün ist ein undurchdringlicher dichter Wald. Die Spielrichtung ist nicht plausibel. Deshalb erhält der Spieler keine straflose Erleichterung.

Beispiel 2: Quer zur freien Spiellinie zum Grün befindet sich nur ein schmaler Streifen Semirough, aber der Spieler behauptet, lieber zur Seite chippen zu wollen, wobei er dann im Schwung von einem Maulwurfshaufen (s. o.) behindert wird. Hier ist der "sichere Schlag auf das Fairway" nicht begründet, es gibt keine straflose Erleichterung.

b) Erleichterung

Ausgenommen der Ball ist in einem Wasserhindernis oder seitlichem Wasserhindernis, darf ein Spieler von Behinderung durch einen ungewöhnlich beschaffenen Boden folgendermaßen Erleichterung in Anspruch nehmen:

(I) Im Gelände: Liegt der Ball im Gelände, muss der Spieler den Ball aufnehmen und ihn straflos innerhalb einer Schlägerlänge von dem nächstgelegenen Punkt der Erleichterung, nicht näher zum Loch als dieser Punkt, fallen lassen. Der nächstgelegene Punkt der Erleichterung darf sich nicht in einem Hindernis oder auf einem Grün befinden. Wird der Ball innerhalb einer Schlägerlänge vom nächstgelegenen Punkt der Erleichterung fallen

gelassen, muss er zuerst an einer Stelle auf einem Teil des Platzes auftreffen, der die umschriebene Behinderung durch den Umstand ausschließt und sich nicht in einem Hindernis oder auf einem Grün befindet.

Der Beginn des ersten Satzes ist wichtig: Im Wasserhindernis erhält ein Spieler keine straflose Erleichterung von ungewöhnlich beschaffenem Boden. Liegt ein Ball also z. B. im Wasserhindernis in der Spur eines Erdgänge grabenden Tiers, so kann der Spieler nach Regel 26-1 (Wasserhindernisse) verfahren oder den Ball spielen wie er liegt.

- (II) I n einem Bunker: Ist der Ball in einem Bunker, muss der Spieler den Ball aufnehmen und ihn fallen lassen entweder
- (a) straflos in Übereinstimmung mit obiger Ziffer (I), doch muss der nächstgelegene Punkt der Erleichterung in dem Bunker sein und der Ball muss in dem Bunker fallen gelassen werden, oder, wenn vollständige Erleichterung nicht möglich ist, so nahe wie möglich der Stelle, an der der Ball lag, jedoch nicht näher zum Loch, auf einem Teil des Platzes im Bunker, der größte erzielbare Erleichterung von dem Umstand bietet; oder
- (b) mit einem Strafschlag außerhalb des Bunkers. Dabei muss der Punkt, an dem der Ball lag, auf gerader Linie zwischen dem Loch und der Stelle liegen, an der der Ball fallen gelassen wird; und zwar ohne Beschränkung, wie weit hinter dem Bunker der Ball fallen gelassen werden darf.

Die Option, bei Behinderung durch einen ungewöhnlich beschaffenen Boden den Ball mit einem Strafschlag außerhalb des Bunkers fallen zu lassen, ist für den Grund gedacht, dass der Spieler ggf. im Bunker keine Stelle findet, die frei von Behinderung durch den o. g. Umstand ist und nicht näher zum Loch liegt.

- (III) Auf dem Grün: Liegt der Ball auf dem Grün, muss der Spieler den Ball aufnehmen und ihn straflos am nächstgelegenen Punkt der Erleichterung, der sich nicht in einem Hindernis befindet, hinlegen, oder wenn vollständige Erleichterung nicht möglich ist, an die Stelle, die der vorherigen am nächsten gelegen ist und größte erzielbare Erleichterung von dem Umstand bietet, jedoch nicht näher zum Loch und nicht in einem Hindernis. Der nächstgelegene Punkt der Erleichterung oder der größten erzielbaren Erleichterung kann außerhalb des Grüns sein.
- (IV) Auf dem Abschlag: Liegt der Ball auf dem Abschlag, muss der Spieler den Ball aufnehmen und straflos in Übereinstimmung mit obiger Ziffer (I) fallen lassen.

Der Ball darf gereinigt werden, wenn er nach Regel 25-1b aufgenommen wurde.

(Ball rollt in eine Lage, bei der Behinderung durch den Umstand gegeben ist, von dem Erleichterung in Anspruch genommen wurde – siehe Regel 20-2c (V).)

Ausnahme: Ein Spieler darf Erleichterung nach dieser Regel dann nicht in Anspruch nehmen, wenn

a) der Schlag wegen einer Behinderung durch irgendetwas anderes als einen ungewöhnlich beschaffenen Boden eindeutig undurchführbar ist oder

b) die Behinderung durch einen ungewöhnlich beschaffenen Boden ausschließlich infolge eines eindeutig unvernünftigen Schlags oder einer unnötig abnormen Art von Standposition, Schwung oder Spielrichtung eintreten würde.

Ausn.: Der Ball des Spielers liegt z. B. in einem dichten Brombeerbusch. Der Spieler steht auf einem Maulwurfshaufen, wenn er den Ball anspricht. Er kann jedoch in dem dichten Busch keinen Schlag nach dem Ball machen. Es liegt also durch den Busch noch eine weitere Behinderung vor, die es unmöglich macht, den Ball zu spielen. Aus diesem Grund erhält der Spieler hier keine straflose Erleichterung.

Anmerkung 1: Ist ein Ball in einem Wasserhindernis (seitliches Wasserhindernis eingeschlossen), darf der Spieler straflose Erleichterung wegen Behinderung durch einen ungewöhnlich beschaffenen Boden nicht in Anspruch nehmen. Er muss den Ball spielen, wie er liegt (es sei denn, eine Platzregel verbietet dies) oder nach Regel 26-1 verfahren. Anm. 1: Ein Ball, der im Wasserhindernis gelandet ist, wird als schlecht gezielt angesehen. Die Tatsache, dass der Ball in einem Hindernis liegt, wird dadurch unterstützt, dass es bei der Spielfortsetzung Einschränkungen gibt. (siehe auch Regel 23, Lose hinderliche Naturstoffe, bei der es auch keine Erleichterung im Hindernis gibt).

Anmerkung 2: Ist ein Ball, der nach dieser Regel fallen zu lassen oder hinzulegen ist, nicht sofort wiederzuerlangen, darf ein anderer Ball eingesetzt werden.

Anm. 2: Es kann sich hier z. B. um einen Ball handeln, der in einer frisch eingesäten Fläche liegt, dort zwar identifiziert, aber wegen eines Betretungsverbots nicht wiedererlangt werden kann.

c) Ball in ungewöhnlich beschaffenem Boden nicht gefunden

Es ist eine Frage der Umstände, ob ein in Richtung auf einen ungewöhnlich beschaffenen Boden geschlagener, nicht gefundener Ball, tatsächlich in dem ungewöhnlich beschaffenen Boden ist.

Um diese Regel anwenden zu können, muss es bekannt oder so gut wie sicher sein, dass der Ball in dem ungewöhnlich beschaffenen Boden ist. Fehlt es an dieser Kenntnis oder Gewissheit, muss der Spieler nach Regel 27-1 verfahren.

Ist es bekannt oder so gut wie sicher, dass ein Ball, der nicht gefunden wurde, in einem ungewöhnlich beschaffenen Boden ist, darf der Spieler Erleichterung nach dieser Regel in Anspruch nehmen. Möchte er so verfahren, muss die Stelle, an der der Ball zuletzt die äußerste Begrenzung des ungewöhnlich beschaffenen Bodens gekreuzt hat, festgestellt werden, und, um diese Regel anwenden zu können, gilt der Ball als an dieser Stelle liegend. Der Spieler muss dann wie folgt verfahren:

- (I) Im Gelände: Hat der Ball zuletzt die äußerste Begrenzung des ungewöhnlich beschaffenen Bodens an einer Stelle im Gelände gekreuzt, darf der Spieler straflos einen anderen Ball einsetzen und die in Regel 25-1b (I) vorgeschriebene Erleichterung in Anspruch nehmen.
- (II) In einem Bunker: Hat der Ball zuletzt die äußerste Begrenzung des ungewöhnlich beschaffenen Bodens an einer Stelle in einem Bunker gekreuzt, darf der Spieler straflos einen anderen Ball einsetzen und die in Regel 25-1b (II) vorgeschriebene Erleichterung in Anspruch nehmen.

Merke: Ob der nicht gefundene Ball tatsächlich in ungewöhnlich beschaffenem Boden ist, muss bekannt oder so gut wie sicher sein, und nicht nur gewünscht oder angenommen. Kann der Ball also auch an anderer Stelle verloren sein, ist die Tatsache, dass der Ball außerhalb nicht gefunden wurde, in den allermeisten Fällen kein Beweis dafür, dass er demnach in ungewöhnlich beschaffenem Boden liegt.

Der Zustand der Fläche um den ungewöhnlich beschaffenem Boden herum und ggf. Aussagen von anderen Personen, die sich in der Nähe aufgehalten haben, ist hier ausschlaggebend dafür, ob die Regel 25-1c anwendbar ist.

- (III) In einem Wasserhindernis (einschließlich einem seitlichen Wasserhindernis): Hat der Ball zuletzt die äußerste Begrenzung des ungewöhnlich beschaffenen Bodens an einer Stelle in einem Wasserhindernis gekreuzt, darf der Spieler straflose Erleichterung nicht in Anspruch nehmen, er muss nach Regel 26-1 verfahren.
- (IV) Auf dem Grün: Hat der Ball zuletzt die äußerste Begrenzung des ungewöhnlich beschaffenen Bodens an einer Stelle auf dem Grün gekreuzt, darf der Spieler straflos einen anderen Ball einsetzen und die in Regel 25-1b (III) vorgeschriebene Erleichterung in Anspruch nehmen.